



(10) **AT 514407 A1 2014-12-15**

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: A 460/2013
(22) Anmeldetag: 06.06.2013
(43) Veröffentlicht am: 15.12.2014

(51) Int. Cl.: **C09D 11/037** (2014.01)
B44C 1/00 (2006.01)

(56) Entgegenhaltungen:
EP 1748060 A1
US 2003113540 A1

(71) Patentanmelder:
Wampl Andreas
6850 Dornbirn (AT)

(72) Erfinder:
Wampl Andreas
6850 Dornbirn (AT)

(74) Vertreter:
Hofmann R. Mag. Dr., Fechner Th. Dr.
Rankweil

(54) **Verfahren zur Herstellung eines Tätowierfarbstoffs**

(57) Verfahren zur Herstellung eines Tätowierfarbstoffs, wobei einer Basiszusammensetzung des Tätowierfarbstoffs aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnener Kohlenstoff beigemischt wird.

AT 514407 A1 2014-12-15

25400/34/ss
130604

7

Zusammenfassung

Verfahren zur Herstellung eines Tätowierfarbstoffs, wobei einer Basiszusammensetzung des Tätowierfarbstoffs aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnener Kohlenstoff beigemischt wird.

25400/34/ss
130604

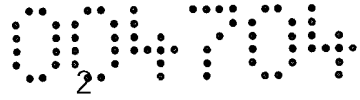
1

Die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Herstellung eines Tätowierfarbstoffs sowie einen Tätowierfarbstoff an sich und auch ein Tätowierverfahren.

5 Tätowierungen sind heutzutage sehr weit verbreitet und dienen vornehmlich dem Körperschmuck. Durch Eintätowieren von Namen, Bildern und dergleichen soll mit Tätowierungen aber häufig auch ein besonders enger Bezug zu einer anderen Person, einem Tier oder dergleichen zum Ausdruck gebracht werden.

10 Aufgabe der Erfindung ist es, eine technische Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, mit der eine Tätowierung auf besondere Art und Weise einen engen Bezug zu einer anderen Person, einem Tier oder auch einer Pflanze herstellen bzw. zum Ausdruck bringen kann.

15 Bei einem Verfahren zur Herstellung eines Tätowierfarbstoffs ist hierzu gemäß der Erfindung vorgesehen, dass einer Basiszusammensetzung des Tätowierfarbstoffs aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnener Kohlenstoff beigemischt wird. Zum Beimischen können bekannte bzw. übliche Rühr- oder sonstige Mischverfahren eingesetzt werden. Der so hergestellte
20 Tätowierfarbstoff weist somit einen spezifischen Kohlenstoffanteil auf, welcher aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnen wird, wobei die Herkunft des Kohlenstoffs eindeutig einer bestimmten Person, einem bestimmten Tier und/oder einer bestimmten Pflanze zuzuordnen ist. Die mit diesem Tätowierfarbstoff hergestellte Tätowierung hat also die Besonderheit, dass sie Kohlenstoff enthält, welcher von einer individuellen Pflanze, einem bestimmten Tier
25 aber vor allem auch von einem bestimmten Menschen stammt. Hierdurch ist es möglich, eine besonders enge Verbundenheit zu und auch Erinnerung an eine bestimmte Pflanze, ein bestimmtes Tier oder einen bestimmten Menschen zum



Ausdruck zu bringen. Durch entsprechende Dokumentationen kann ein eindeutiger Herkunftsnachweis des Kohlenstoffs in dem Tätowierfarbstoff erbracht werden. Das erfindungsgemäße Verfahren umfasst in einer Basisvariante zunächst einmal nur das Mischen der Basiszusammensetzung mit dem entsprechend gewonnenen Kohlenstoff. Natürlich kann auch aus verschiedenen bestimmten Quellen Kohlenstoffs gewonnen und der Basiszusammensetzung des Tätowierfarbstoffs beigemischt werden. In den bevorzugten Ausgestaltungsformen der Erfindung nicht mit umfasst sind dabei Ausgangsmaterialien für die Gewinnung der Kohlenstoffs, welche keine individuelle Zuordnung des Kohlenstoffs zu seiner Quelle zulassen.

5
10

Bei besonders bevorzugten Ausgestaltungsformen der Erfindung umfasst das erfindungsgemäße Verfahren neben dem besagten Beimischen aber auch die Gewinnung des Kohlenstoffs. Hierzu sehen diese bevorzugten Varianten des Verfahrens vor, dass der Kohlenstoff vor dem Beimischen zur Basiszusammensetzung aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnen wird. Zur Gewinnung des Kohlenstoffs kann auf an sich bekannte chemische Extraktionsverfahren zurückgegriffen werden. Das Material kann auch verkohlt werden, um den Kohlenstoff zu gewinnen.

15

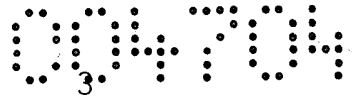
20

Günstigerweise wird der jeweils gewonnene Kohlenstoff mechanisch pulverisiert. Es ist also günstigerweise vorgesehen, dass der aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnene Kohlenstoff als Pulver oder als ein Pulver – Flüssigkeits - Gemisch der Basiszusammensetzung beigemischt wird.

25

Vor der Gewinnung des Kohlenstoffs wird das entsprechende Material in bevorzugten Ausgestaltungsformen der Pflanze und/oder dem Tier und/oder dem Menschen entnommen. Es handelt sich bei dem Ausgangsmaterial, aus dem der Kohlenstoff hergestellt wird, bevorzugt um abgestorbenes Material. Beispiele für ein solches Material als Kohlenstofflieferant sind beim Menschen Haare, Nägel, Haut, Hornhaut, Zahnmaterial und/oder dergleichen. Bei Tieren kann man als entsprechendes Ausgangsmaterial z.B. Haare, Nägel, Krallenmaterial, Hufmaterial, Haut, Leder, Zahnmaterial und/oder Horn verwenden. Bevorzugt ist also

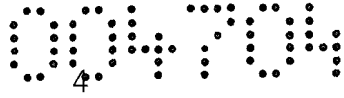
30



vorgesehen, dass das tierische und/oder menschliche, vorzugsweise abgestorbene, Material Haare und/oder Nägel und/oder Krallenmaterial und/oder Hufmaterial und/oder Haut und/oder Leder und/oder Zahnmaterial und/oder Horn aufweist oder daraus besteht. Bei Pflanzen kann auf entsprechende Pflanzenteile wie Blätter, Äste, Rinde, Wurzeln und dergleichen zurückgegriffen werden, um daraus den Kohlenstoff zu gewinnen. Natürlich gibt es noch weitere Möglichkeiten entsprechender Ausgangsmaterialien zur Kohlenstoffgewinnung.

Bei der Basiszusammensetzung kann es sich um eine Flüssigkeit, ein Flüssigkeitsgemisch, eine Emulsion, also eine Mischung von nicht ineinander löslichen Flüssigkeiten, oder eine Mischung aus zumindest einer Flüssigkeit oder Emulsion und zumindest einem Feststoff handeln. Z.B. können gängige, im Handel erhältliche Tätowiertinten oder andere Tätowierfarbstoffe, insbesondere auch in verschiedenen Farben, als Basiszusammensetzung verwendet werden, um dieser erfindungsgemäß den individuellen, aus der jeweiligen Pflanze und/oder dem jeweiligen Tier und/oder dem jeweiligen Menschen gewonnenen Kohlenstoff beizumischen.

Beim Kohlenstoff handelt es sich bevorzugt um elementaren Kohlenstoff mit dem chemischen Zeichen C, welcher, wie bekannt, in verschiedenen stabilen und instabilen Isotopen vorkommen kann. Besonders bevorzugt liegt der aus dem pflanzlichen und/oder tierischen und/oder menschlichen Material gewonnene Kohlenstoff zumindest zum Teil als Graphit oder als Kohle bzw. als amorpher Kohlenstoff vor, um dann in bevorzugten Ausgestaltungsformen in Pulverform oder Pulver- Flüssigkeits- Mischung der Basiszusammensetzung zugemischt zu werden. Bei dem gewonnenen Kohlenstoff handelt es sich günstigerweise um sehr reinen Kohlenstoff. In der Praxis wird dabei aber in der Regel kein Reinheitsgrad von 100% erreicht werden. Es handelt sich also genauer gesagt um ein Mischmaterial, welches den gewonnenen Kohlenstoff enthält. Im Sinne einer möglichst hohen Reinheit ist aber günstigerweise vorgesehen, dass der aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnene Kohlenstoff zumindest 70 Gewichts%, vorzugsweise zumindest 99 Gewichts%, eines Mischmaterials ausmacht, welches der



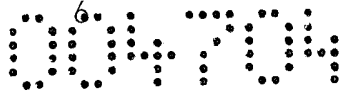
5 Basiszusammensetzung beigemischt wird. Der so gewonnene Kohlenstoff kann einen relativ hohen Gewichtsanteil am fertigen Tätowierfarbstoff haben. Allgemein ist günstigerweise vorgesehen, dass der aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnene Kohlenstoff mit einem Anteil von 0,1 Gewichts% bis 50 Gewichts% am Tätowierfarbstoff der Basiszusammensetzung beigemischt wird.

10 Neben dem Verfahren zur Herstellung des Tätowierfarbstoffs betrifft die Erfindung auch den Tätowierfarbstoff an sich. Es handelt sich dabei um einen Tätowierfarbstoff der dadurch gekennzeichnet ist, dass einer Basiszusammensetzung des Tätowierfarbstoffs aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnener Kohlenstoff beigemischt ist. Günstigerweise wird der erfindungsgemäße Tätowierfarbstoff mit einem erfindungsgemäßen Verfahren hergestellt.

15 Bei erfindungsgemäßen Tätowierverfahren kann grundsätzlich auf an sich bekannte Tätowierverfahren zurückgegriffen werden. Das Besondere ist, dass ein nach einem erfindungsgemäßen Verfahren hergestellter Tätowierfarbstoff oder ein erfindungsgemäßer Tätowierfarbstoff zum Tätowieren verwendet wird.

Patentansprüche

1. Verfahren zur Herstellung eines Tätowierfarbstoffs, dadurch gekennzeichnet, dass einer Basiszusammensetzung des Tätowierfarbstoffs aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnener Kohlenstoff beigemischt wird.
5
2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der Kohlenstoff vor dem Beimischen zur Basiszusammensetzung aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem, vorzugsweise abgestorbenem, Material gewonnen wird.
10
3. Verfahren nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass das tierische und/oder menschliche, vorzugsweise abgestorbene, Material Haare und/oder Nägel und/oder Krallenmaterial und/oder Hufmaterial und/oder Haut und/oder Leder und/oder Zahnmaterial und/oder Horn aufweist oder daraus besteht.
15
4. Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass der aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnene Kohlenstoff als Pulver oder als ein Pulver – Flüssigkeits - Gemisch der Basiszusammensetzung beigemischt wird.
20
5. Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass die Basiszusammensetzung eine Flüssigkeit oder eine Emulsion oder eine Mischung aus zumindest einer Flüssigkeit oder Emulsion und zumindest einem Feststoff ist.
25



6. Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass der aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnene Kohlenstoff zumindest zum Teil als Graphit oder als Kohle vorliegt.
- 5
7. Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, dass der aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnene Kohlenstoff zumindest 70 Gewichts%, vorzugsweise zumindest 99 Gewichts%, eines Mischmaterials ausmacht, welches der
- 10 Basiszusammensetzung beigemischt wird.
8. Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass der aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnene Kohlenstoff mit einem Anteil von 0,1 Gewichts% bis 50
- 15 Gewichts% am Tätowierfarbstoff der Basiszusammensetzung beigemischt wird.
9. Tätowierfarbstoffs, insbesondere hergestellt mit einem Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, dass einer
- 20 Basiszusammensetzung des Tätowierfarbstoffs aus pflanzlichem und/oder tierischem und/oder menschlichem Material gewonnener Kohlenstoff beigemischt ist.
10. Tätowierverfahren, dadurch gekennzeichnet, dass ein mit einem Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 8 hergestellter Tätowierfarbstoff oder ein Tätowierfarbstoff nach Anspruch 9 zum Tätowieren verwendet wird.
- 25

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: C09D 11/037 (2014.01) B44C 1/00 (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: C09D 11/037; B44C 1/005
Recherchierte Prüfsubstanz (Klassifikation): C09D, A61K, B44C
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **06.06.2013** eingereichten Ansprüchen **1-10** erstellt.

Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	EP 1748060 A1 (FREEDOM 2 LLC [US]) 31. Jänner 2007 (31.01.2007) Patentansprüche	1, 9, 10
A	US2003/0113540 A1 (ANDERSON et al.) 19. Juni 2003 (19.06.2003) Patentansprüche	1, 9, 10

Datum der Beendigung der Recherche: 09.04.2012	Seite 1 von 1	Prüfer(in): PAMMINGER Walter
---	---------------	---------------------------------

¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
---	---